



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24634



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang

Erziehungswissenschaft

an der Universität – Gesamthochschule

Paderborn

Vom 3. Juni 1998

(ABI. NRW 2 1999, S. 250)

6. April 1999

Jahrgang 1999

Nr. 20

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 3. Juni 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Berufspraktische Tätigkeit
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Klausurarbeit
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch einzuordnen und anzuwenden.

(2) Der Diplomstudiengang in Erziehungswissenschaft bereitet unter Beachtung der Studienziele gemäß § 80 des Universitätsgesetzes auf eine qualifizierte Berufstätigkeit vor, indem er die für eine Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Befähigung zu deren Umsetzung in die Praxis vermittelt.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Pädagogin“ oder „Diplom-Pädagoge“ („Dipl.-Päd.“) verliehen. In der Diplomurkunde sind die Studienschwerpunkte anzugeben (s. auch § 27 Abs. 1).

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.

(2) Die Regelstudienzeit gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern, das durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich der Prüfungen. Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS), davon 14 SWS im Wahlbereich. Von den 126 SWS entfallen 54 SWS auf das Grundstudium und 72 SWS auf das Hauptstudium. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlbereiche können auch in der Form transdisziplinärer Studien wahrgenommen werden.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Diese soll in der Regel im Anschluß an das dritte Semester erfolgen.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils vier bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen. Eine Abmeldung von den Fachprüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin vorgenommen werden.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor den in § 3 Abs. 2 genannten Terminen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung jeweils erforderlichen Leistungen und sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 5

Berufspraktische Tätigkeit

(1) Das Studium schließt eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 18 Wochen (sechs Wochen im Grundstudium und zwölf Wochen im Hauptstudium) ein, die gemäß § 84 Abs. 3 des Universitätsgesetzes nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird. Die berufspraktische Tätigkeit ist im Grund- und Hauptstudium abzuleisten. Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium muß einen sinnvollen Bezug zum Studienschwerpunkt haben. Während dieser Zeit sollen Studierende die im Studium erworbenen Kenntnisse an den Erfordernissen der Praxis überprüfen und die eigene Fähigkeit erproben, Praxisprobleme zu bewältigen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft – Psychologie – Sportwissenschaft) einen „Prüfungsausschuß für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft“. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich 2 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er unterbreitet Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Wird ein Mitglied von einer dem Prüfungsausschuß vorliegenden Prüfungsangelegenheit selbst betroffen, so wirkt es in dieser Angelegenheit nicht mit.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie habilitierte wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten benannt werden, die in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem jeweiligen Prüfungsfach im Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität – Gesamthochschule Paderborn ausgeübt haben. Prüfungsberechtigt sind weiterhin akademische Rätinnen und Räte, sofern im Durchschnitt die Hälfte ihrer Lehrveranstaltungen ausschließlich im Diplomstudiengang angeboten wird sowie Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 UG, die Lehraufträge mit mindestens

vier SWS im Diplomstudiengang erhalten. Die Prüfungsberechtigung sollte auf den Studienabschnitt beschränkt sein, in dem die Lehre angeboten wird. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit, die Klausuren und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Bei jeder mündlichen Prüfung muß eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein, die oder der das Protokoll führt, in dem die Gegenstände, Ergebnisse und die Notenziffer der Prüfung festgehalten werden. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Bei der Diplomprüfung dürfen Studierende in höchstens zwei Fächern von derselben Prüferin oder demselben Prüfer geprüft werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit die Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden haben, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht haben, werden angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Pädagogik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 des Universitätsgesetzes berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

(8) Auf die berufspraktische Tätigkeit wird nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung das studienschwerpunktbezogene Anerkennungsjahr nach Abschluß einer Fachhochschulausbildung angerechnet. Über weitere Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird den Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Studierenden, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Werden die Studierenden von dem weiteren Erbringen der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder einer oder einem Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Den Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt;
 2. die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Seminaren oder Kursen vorgelegt hat:
 - einen Leistungsnachweis im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft und einen Leistungsnachweis im Fach Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft, davon sollte ein Leistungsnachweis ein benoteter sein,

- einen Leistungsnachweis im Fach Differentielle Erziehungswissenschaft,
 - einen Leistungsnachweis aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Statistik,
 - einen Leistungsnachweis in den Fächern Psychologie oder Soziologie;
3. den Nachweis über die Ableistung der in § 5 aufgeführten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von sechs Wochen erbringt;
4. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder für diesen Studiengang als eingeschriebene Studierende einer anderen Hochschule als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. die Belegbögen;
 3. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder nach Landesrecht in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen schwebenden Prüfungsverfahren befinden;
 4. eine Erklärung über das gewählte Prüfungsfach nach § 12 Abs. 2 Nr. 4.
- (3) Können die Studierenden die nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihnen der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Zu der Klausur und den mündlichen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer in dem benoteten Leistungsnachweis, der im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft oder im Fach Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft erbracht worden ist, mindestens die Note 4,0 erzielt hat.
- (5) Zur mündlichen Prüfung im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft wird nur zugelassen, wer an der Klausur teilgenommen hat.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Studierenden die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder nach Landesrecht in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder
 4. die Studierenden sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Hochschul- oder Studienwechslerinnen und -wechsler, die in einem Fach eine Prüfungsleistung, die gemäß § 8 für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft anrechenbar wäre, nicht bestanden haben, können gemäß § 16 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.
- (4) Die Zulassung wird durch Aushang bekanntgegeben. Die Nichtzulassung ist den Studierenden durch einen begründeten schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12

Ziel, Art und Umfang der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere

die inhaltlichen Grundlagen des erziehungswissenschaftlichen Studiums in Theorien und Methoden erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf:

1. die Fachprüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (Klausurarbeit und mündliche Prüfung),
2. die Fachprüfung in Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (mündliche Prüfung),
3. die Fachprüfung in Differentieller Erziehungswissenschaft (mündliche Prüfung in einem Bereich, der nicht durch den Leistungsnachweis abgedeckt ist),
4. die Fachprüfung in Psychologie oder Soziologie nach Wahl des/der Studierenden (mündliche Prüfung).

(3) Die Fachprüfungen finden im jeweiligen Semester statt, wobei ein Zeitraum zu Beginn und ein Prüfungszeitraum am Ende des Semesters zur Verfügung steht.

(4) Geschlechtsspezifische Aspekte sind nach Möglichkeit in allen Gegenstandsbereichen zu berücksichtigen.

(5) Machen die Studierenden durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 des Universitätsgesetzes ersetzt werden.

§ 13

Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geäußerten Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Den Studierenden werden für die Klausurarbeiten drei Themen aus verschiedenen Bereichen zur Wahl gestellt.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt zwei Zeitstunden.

(4) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei einer Differenz von zwei Notenstufen und mehr entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüferinnen und Prüfer abschließend über die Note.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers auf Antrag als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal drei Studierenden abgelegt. Hierbei werden die Studierenden in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(2) Die mündliche Prüfung beträgt für Studierende im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft mindestens 20 Minuten und höchstens 25 Minuten, in den Fächern Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft, Differentielle Erziehungswissenschaft und Psychologie oder Soziologie mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Beisitzerin oder dem Beisitzer angefertigt wird. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist den Studierenden im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich zur gleichen Prüfung zu einem anderen Prüfungstermin gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern sich Studierende nicht gegen die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern ausgesprochen haben. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Möglichkeit gegeben, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur in einer Prüfungsleistung, sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Fachprüfungen können, soweit sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so soll die Wiederholungsprüfung zum nachfolgenden Termin abgelegt werden. Bereits bestandene Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Für die Wiederholungsprüfung gelten die Vorschriften der §§ 4 und 7.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Aus-

kunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Haben die Studierenden die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, werden ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
 3. die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Seminaren oder Kursen vorgelegt hat:
 - einen Leistungsnachweis im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft,
 - zwei Leistungsnachweise im Fach Erwachsenenbildung,
 - zwei Leistungsnachweise im Fach Differentielle Erziehungswissenschaft (Schwerpunktfach),
 - einen Leistungsnachweis in den Fächern Psychologie oder Soziologie,
 - einen Leistungsnachweis im nichtpädagogischen Wahlpflichtfach;
 4. den Nachweis über die Ableistung der in § 5 aufgeführten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von zwölf Wochen erbringt;
 5. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn mindestens ein Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung für den Studiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder für diesen Studiengang als Zweithörer oder Zweithörer zugelassen war.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. die Belegbögen.

§ 19

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
- der Diplomarbeit und
 - den Fachprüfungen.
- Die Diplomarbeit kann entweder als erste oder als letzte Prüfungsleistung erbracht werden.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:
1. Allgemeine Erziehungswissenschaft,
 2. Erwachsenenbildung und
 3. im Rahmen des Schwerpunktfaches (Differentielle Erziehungswissenschaft) auf einen der folgenden vom/von der Studierenden gewählten Studieninhalte:
 - Berufspädagogik
 - Diagnose und Beratung
 - Medienpädagogik,

4. Psychologie oder Soziologie, und zwar jenes Fach, das nicht in der Diplom-Vorprüfung geprüft oder danach in einer besonderen Prüfung abgeschlossen wurde.

(3) Im Wahlpflichtfach kann auf Wunsch der Studierenden eine zusätzliche Fachprüfung abgelegt werden. Diese zusätzliche Fachprüfung muß jedoch schriftlich bei der Anmeldung zur Diplomprüfung beantragt werden. Sie erscheint dann auch mit als Note auf dem Diplomzeugnis. Zur Wahl stehen hier folgende Fächer:

- Betriebswirtschaftslehre
- Historische Pädagogik
- Informatik
- Interdisziplinäre Frauenforschung
- Interkulturelle Pädagogik
- Kultur- und Sozialgeschichte
- Kunst
- Musik
- Sportwissenschaft
- Technische Kommunikation
- Textilgestaltung
- Vertiefung im Fach Psychologie
- Vertiefung im Fach Soziologie.

Es sind auch andere Wahlpflichtfächer wählbar, wenn sie in einem begründeten Zusammenhang zum Grundstudiengang stehen. Im Verlauf des Studiums sollen auch transdisziplinäre Studieninhalte wahrgenommen werden können.

(4) Geschlechtsspezifische Aspekte sind nach Möglichkeit in allen Gegenstandsbereichen zu berücksichtigen.

(5) Die Fachprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen in allen Prüfungsfächern.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft mindestens 40 Minuten, höchstens 45 Minuten, in den übrigen Fachprüfungen mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten.

(7) Für die Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 3 und 5 entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter oder habilitierten wissenschaftlichen Assistentin bzw. Assistenten – soweit sie im Fach Erziehungswissenschaft lehren – ausgegeben und betreut werden.

(3) Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt es, daß die Studierenden ein Thema für die Diplomarbeit erhalten. Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern Allgemeine Erziehungswissenschaft, Erwachsenenbildung oder Differentielle Erziehungswissenschaft zu entnehmen. Es soll ein Bezug zu dem gewählten Schwerpunktfach vorliegen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, in diesem Rahmen für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In diesem Fall müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und entsprechend Absatz 1 den Anforderungen an eine selbständige Diplomarbeit entsprechen.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit kann auf Antrag erfolgen, wenn die Studierenden mindestens zwei Fachsemester im Hauptstudium absolviert haben und zur Diplomprüfung zugelassen sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Als Richtwert werden je nach Art der Diplomarbeit 60 bis 100 Seiten als Umfang angesetzt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag, den die Studierenden spätestens zwei Wochen vor Ablauf der

Bearbeitungszeit stellen müssen, kann die Bearbeitungszeit aufgrund einer Befürwortung der Betreuerin oder des Betreuers in Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen Thema um bis zu sechs Wochen verlängert werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) Wird die Diplomarbeit als letzte Teilleistung im Rahmen der Hauptdiplomprüfung erbracht, so soll die Anmeldung der Diplomarbeit spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten mündlichen Prüfung vorgenommen werden.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muß die Themenstellerin oder der Themensteller der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weicht die Beurteilung um zwei Notenstufen und mehr voneinander ab, erfolgt keine Mitteilung der Note. In diesem Fall wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. Der Prüfungsausschuß entscheidet im Rahmen der abgegebenen Bewertungen und nach Anhörung der drei Gutachterinnen oder Gutachter über die endgültige Note der Diplomarbeit.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 22

Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung gelten §§ 14 und 19 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Studienleistungen und Studienzeiten entsprechen denen der Wahlpflichtfächer.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis mit aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Im übrigen gilt diese Prüfungsordnung sinngemäß.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird das Ergebnis der Diplomarbeit doppelt gewichtet. Die Ergebnisse der Fachprüfungen werden mit einfachem Gewicht bewertet.

(3) Ist die Diplomarbeit mit 1,0 und sind alle anderen Prüfungsfächer mit mindestens 1,3 bewertet worden, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch

(1) Die Fachprüfungen können, soweit sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden und zwar frühestens im jeweils darauffolgenden Prüfungszeitraum und spätestens nach Ablauf

eines Jahres. Eine einmalige Wiederholung der Diplomarbeit ist innerhalb einer Zweijahresfrist zulässig.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Legen Studierende innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und bestehen sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.

(4) Bei der Berechnung des in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Studierenden nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß Studierende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt haben und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Studierenden nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchten, eingeschrieben waren und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben.

(6) Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die Studierenden nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig waren.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(8) Erreichen die Studierenden in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 26 Zeugnis

(1) Haben die Studierenden die Diplomprüfung bestanden, so erhalten sie über das Ergebnis ein Zeugnis; § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Bezeichnungen der Prüfungsfächer und eventueller Zusatzfächer und deren Noten aufgenommen.

(2) Wurden Prüfungsleistungen aus einem anderen Studium anerkannt, ist dies im Zeugnis zu vermerken.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Über eine nicht bestandene Diplomprüfung ist den Studierenden umgehend ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden ein Diplom mit Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft – Psychologie – Sportwissenschaft) und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Haben die Studierenden bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung Studierende getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzubeziehen. Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen von zwei Monaten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens (Aushändigung des Zeugnisses) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 30

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1998/99 an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben sind. Studierende, die die Diplom-Vorprüfung noch nach der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1979 abgelegt haben, können die Diplomprüfung noch bis einschließlich des Sommersemesters 2000 nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, können die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung bis einschließlich des Sommersemesters 2004 noch nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 31. Januar 1986 ablegen; es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 31. Januar 1986 (GABI. NW. S. 152, berichtigt S. 448) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft) vom 14. 1. 1998 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 13. 5. 1998 sowie meiner Genehmigung vom 3. 6. 1998.

Paderborn, den 3. Juni 1998

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Hrsg: Rektorat der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn